

**Anlage 2:
Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur**

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur.

§ 3

Verfahren der Eignungsprüfung

(1) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Die Antragsfrist ist der **15. Juni** für das darauf folgende Wintersemester (Ausschlussfrist). Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Die auf die Antragstellung folgende Eignungsprüfung erstreckt sich über einen Zeitraum von einem Tag und gliedert sich in eine theoretische und eine praktische Prüfung.

(3) Die Eignungsprüfung verlangt die erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben aus der Architektur. Der Bewertung liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Kreativität,
2. Phantasie,
3. Wahrnehmungsfähigkeit,
4. Gestaltungsvermögen,
5. räumliches Vorstellungsvermögen,
6. konstruktives Denken,
7. Logik und
8. Teamfähigkeit.

(4) Die Eignungsprüfung umfasst auch ein Prüfungsgespräch von höchstens dreißig Minuten Dauer. Es werden über die folgenden Themengebiete gesprochen:

1. Künstlerische und gestalterische Grundlagen,
2. Motivation und
3. Zusammenhänge der Architektur.

(5) Für die Materialien sowie für Organisation und Service wird eine Gebühr von höchstens 50 Euro erhoben, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Prüfung zu bezahlen ist. Von der Erhebung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt; finanzielle Gründe allein werden nicht anerkannt.

§ 4

Auswahlkommission

Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission des Studienganges Architektur durchgeführt. Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Studienganges Architektur sowie beratend zwei studentische Vertreterinnen oder Vertreter an. Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Auswahlkommission kann Teilkommissionen bilden.

§ 5

Niederschrift

Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung über die Eignung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller, die Auswahlkriterien und die Ergebnisse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 6

Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung wird mit einem Punktesystem bewertet. Zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Hälfte der erreichbaren Punkte erforderlich.
- (2) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Wintersemesters, in Schriftform mitgeteilt. Bei nicht bestandener Prüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Die Feststellung der Eignung ist unbefristet gültig.
- (2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
- (3) Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht. Eine Anrechnung von Leistungen, die außerhalb der Eignungsprüfung erbracht wurden, ist unzulässig. § 27 Abs.2 der Qualifikationsverordnung bleibt unberührt.

§ 8

Unterbrechung der Eignungsprüfung

- (1) Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Auswahlkommission unverzüglich unter Vorlage geeigneter Beweismittel in Schriftform zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (2) Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, beschließt sie auch, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9

Prädikat „ohne Erfolg“

Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden auch Prüfungsleistungen von Antragstellerinnen und Antragstellern bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung begangen oder versucht haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. Entsprechendes gilt, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu der Eignungsprüfung oder einem Teil der Eignungsprüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Art und Weise gewährt werden.
- (2) Der Nachteilsausgleich ist beim Beauftragten oder der Beauftragten für Fragen behinderter Studierender schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.
- (3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.